



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
80327 München

**Per OWA:**

An die Leiterinnen und Leiter des Bereichs Schulen der  
Regierungen sowie

an die Ministerialbeauftragten für die  
Realschulen, Fachoberschulen und Gymnasien

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
SF-BS 4400.10-1-6a.45854

München, 05.08.2016  
Telefon: 089 2186 2127  
Name: Frau Dr. Buichl

**Mittel für Drittkräfte im Schuljahr 2016/2017  
Hier: Kriterien für die Antragsstellung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit KMS vom 24.06.2016 (Az. SF-BS 4400.10-1-6a.45853) wurden die  
Schulen über das neue Verfahren für das Schuljahr 2016/2017 informiert.  
Das vorliegende Schreiben ergänzt und konkretisiert diese Informationen.

Mit den „Mitteln für Drittkräfte“ wurde erstmals im Rahmen des Nachtrags-  
haushaltes 2016 ein Haushaltstitel für Personalmittel vorgesehen, der ins-  
besondere auf die Unterstützung und Ergänzung des schulischen Angebots  
durch Drittkräfte zielt. Die Mittel sind zweckgebunden zur Unterstützung  
des Spracherwerbs von Kindern und Jugendlichen bestimmt, die als Flücht-  
linge nach Bayern gekommen sind. Ziel ist es, die Schulen in die Lage zu  
versetzen, die im Rahmen des Unterrichts angebotene Sprachförderung  
bedarfsgerecht v. a. durch zusätzliche Sprach- und ggf. Alphabetisierungskurse  
zu unterstützen. Darüber hinaus kann der Spracherwerb dieser Schü-  
lerinnen und Schüler mit den Mitteln für Drittkräfte durch die Durchführung  
von interkulturellen Projekten ergänzend gefördert werden.

In den vergangenen Monaten haben Ehrenamtliche bei dem Heranführen der Asylbewerber und Flüchtlinge an das Leben in Deutschland verbunden mit dem Bekanntmachen der schulischen Gegebenheiten Enormes geleistet. Dieses ehrenamtliche Engagement soll durch die Maßnahmen aus den Mitteln für Drittkräfte nicht verdrängt werden, sondern weiterhin bestehen bleiben.

Mit Blick auf die Bewilligung der Anträge werden folgende Orientierungshilfen und Kriterien definiert:

## **1 Hinweise zu den Maßnahmen**

### **1.1 Übergreifende Hinweise**

- Inhaltliche Qualität und Ausrichtung der Maßnahmen:  
zentrales Ziel ist die Sprachförderung der Schülerinnen und Schüler
- Klare Definition von Zielen
- Lernzuwachs bzw. Sprachförderung bei den Schülerinnen und Schülern muss gewährleistet sein

### **1.2 Sprach- und Alphabetisierungsangebote**

- Abstimmung mit den Klassenleitern
- Wechsel der Medien berücksichtigen:  
Sprache/Musik/Bewegung/Spiel
- Altersmischung der Schülerinnen und Schüler ist möglich

### **1.3 Interkulturelle Projekte**

- Sprachvermittlung implizieren
- Weiteres Ziel ist, im Rahmen der interkulturellen Projekte Begegnungsmöglichkeiten für geflüchtete mit einheimischen Kindern und Jugendlichen zu schaffen

### **1.4 Alternative staatliche oder andere Angebote**

- Nur neu eingerichtete Projekte/Kurse können gefördert werden
- Mittel für Drittkräfte sind subsidiär zu verwenden

- Förderung durch Maßnahmen von Kommunen, Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Ehrenamtliche soll dadurch nicht unterbunden werden

#### 1.5 Weitere Inhalte (Aufzählungen sind nicht vollständig)

- Weitere mögliche Maßnahmen:
  - Einrichtung eines Sprachkurses für Vorschulkinder, sofern kein Vorkurs vorhanden ist
  - Unterstützung bei der Nachbereitung von Unterricht, sofern der sprachbildende Aspekt im Vordergrund steht
  - Förderung der Integration und der Sozialkompetenz
  - Integration durch Spielprojekte
  - Förderung mathematischer Kompetenzen
  - Durchführung von Schwimmkursen
    - Beachtung der besonderen Regelungen für den Schwimmunterricht (KMBek vom 01.04.1996 Nr. VIII/5-K7405-3/79291/93)
  - Prävention gegen Radikalisierung
  - Knigge interkulturell
- nicht durch Mittel für Drittkräfte förderfähige Maßnahmen und Positionen:
  - Behandlung von Traumata
    - Vermittlung an hierfür ausgebildete Fachkräfte!
  - Erstellung von (Lern-)Materialien
    - es kann nur Personal finanziert werden, das direkt mit Schülerinnen und Schülern arbeitet
  - Besuch von Theateraufführungen etc. ohne weitere Aufarbeitung
    - die Kompetenzerhöhung der Schülerinnen und Schüler steht im Vordergrund
  - Reine Hausaufgabenbetreuung ohne besonderen Bezug zur Sprachförderung
  - Nebenkosten wie Fahrtkosten, Equipment-/Technikmiete, Materialkosten etc. können nicht über die Mittel für Drittkräfte abgerechnet werden, sondern ausschließlich Personalkosten.

## 1.6 Organisation und zeitliche Durchführung der Kurse bzw. Projekte

- Allgemeine Regelung:

Die Entscheidung über die Organisation und zeitliche Durchführung der Kurse bzw. Projekte trifft die jeweilige Schulleitung im Rahmen des pädagogischen Ermessens.

- Regelung für Grund- und Mittelschulen:

Sprach- und Alphabetisierungskurse können während der Pflichtunterrichtszeit im Rahmen der inneren Differenzierung eingesetzt werden. An Grund- und Mittelschulen werden Schülerinnen und Schüler, die dem Pflichtunterricht in Regelklassen aufgrund sehr hoher Sprachdefizite nicht folgen können, in der Regel in den besonderen Klassenformen „Übergangsklasse“ bzw. „Deutschförderklasse“ unterrichtet.

Sofern die Schülerinnen und Schüler an Schularten, an denen es diese besonderen Angebote nicht flächendeckend gibt, dem Pflichtunterricht aufgrund sehr hoher Sprachdefizite nicht folgen können, ist mit Blick auf die individuelle Förderung eine Durchführung der Kurse in einem Nebenraum möglich. Interkulturelle Projekte können im Rahmen der didaktischen Jahresplanung auch während der Pflichtunterrichtszeit durchgeführt werden. In diesem Fall verantwortet jedoch die Klassenlehrkraft die Projektplanung und Projektdurchführung.

Darüber hinaus können diese Projekte außerhalb des Pflichtunterrichts unter der verantwortlichen Leitung der Drittkraft durchgeführt werden.

- Regelung für Realschulen und Gymnasien:

Sprach- und Alphabetisierungskurse werden in Verantwortung der jeweiligen Schulleitung im Rahmen des pädagogischen Ermessens inhaltlich und organisatorisch geplant und umgesetzt. Je nach personellen sowie örtlichen Gegebenheiten bzw. mit Blick auf die Erfordernisse in der jeweiligen Lerngruppe können Sprachförderangebote zusätzlich zum Pflichtunterricht durchgeführt werden oder auch während der Pflichtunterrichtszeit im

Rahmen der inneren Differenzierung. Der flexible Einsatz von Drittkräften zu Zeiten des Pflichtunterrichts ist an Realschulen und Gymnasien z. B. zu empfehlen, wenn in geeigneten Fächern (z. B. Deutsch) die Klasse zur intensiveren sprachlichen Förderung von Schülern mit Migrationsgeschichte geteilt werden kann, bei absehbaren Stundenplanlücken oder auch wenn die Schülerinnen und Schüler dem Pflichtunterricht aufgrund signifikanter Sprachdefizite nicht folgen können und eine spezielle Förderung, ggf. in einem Nebenraum, effizienter ist.

- Regelung für Berufsintegrationsklassen sowie Fachklassen der Berufsschulen:

Von Drittkräften durchgeführte Maßnahmen können in den Berufsintegrationsklassen und insbesondere in den Fachklassen parallel zum Pflichtunterricht und zur inneren Differenzierung eingesetzt werden.

- Ferienregelung:

Die Durchführung von Sprachkursen für geflüchtete Kinder und Jugendliche als Schulveranstaltung in den Ferien ist wegen der zentralen Bedeutung der Deutschkenntnisse für die Teilnahme am Schulunterricht unter folgenden Bedingungen möglich:

- Neben den Personalkosten für die Drittkraft entstehen dem Staatsministerium keine weiteren Kosten.
- Die Schule gewährleistet im Einvernehmen mit dem Träger des Schulaufwandes die organisatorischen Rahmenbedingungen, wie z. B. die Übernahme evtl. anfallender Fahrtkosten oder von Kosten für den notwendigen Reinigungsdienst.
- Die Schüler haben auch noch kursfreie Zeit zur Erholung. Die zeitliche Ausdehnung des Sprachkurses darf sich also nicht auf die gesamte Dauer der jeweiligen Ferien beziehen, bzw. in den Sommerferien z. B. nur auf die Anfangs- und Endphase.

## **2 Kursbildung/Zielgruppe**

### 2.1 Anzahl der Schülerinnen und Schüler:

- Mindestens fünf Schülerinnen und Schüler
- Ab zehn Schülerinnen und Schülern ist eine Gruppenteilung möglich

### 2.2 Modelle zur Kursbildung:

- Schulhausintern nach Altersgruppen oder Jahrgangsstufen
- Schulhausintern klassenübergreifend
- Schul- und schulartübergreifend

### 2.3 Zielgruppe: Vorrangig Flüchtlinge

## **3 Anzahl der (Wochen-)Stunden**

### 3.1 Grundlegendes: Verhältnismäßigkeit der bewilligten Wochenstunden bzw. Gesamtstunden beachten

- bzgl. der Schülerzahl,
- des Alters der Schülerinnen und Schüler,
- der Art des Angebots und
- dem Alphabetisierungsgrad bzw. dem sprachlichen Förderbedarf der Flüchtlinge.

### 3.2 Richtwert/Umfang für die Zuteilung von Stunden

- Grund-/Mittel-/Förder-/Realschulen/Gymnasien/Fachoberschulen
  - In der Regel: weniger Stunden für Kinder niedrigerer Jahrgangsstufen bzw. höhere Stundenzahlen für Schülerinnen und Schüler höherer Jahrgangsstufen
  - Beispiel zum empfohlenen Umfang:  
Grundsätzlich sind bei einer Anzahl von fünf bis neun Schülerinnen und Schülern ca. vier bis sechs Wochenstunden genehmigungsfähig.

- Sprachintensivklassen, Berufsintegrationsklassen an allen Schular-  
ten sowie Fachklassen der Berufsschulen
  - Sofern keine Sprachintensivklasse gebildet wurde, besteht die  
Möglichkeit während des Schuljahres aus den Mitteln für Dritt-  
kräfte zur Überbrückung einen Sprach- bzw. Alphabetisierungskurs einzurichten.
  - Empfohlener Umfang in Fach- und Berufsintegrationsklassen:  
Grundsätzlich sind bei einer Anzahl von fünf bis neun Schülerin-  
nen und Schülern ca. vier bis sechs Wochenstunden genehmi-  
gungsfähig.  
Voraussetzung in den Berufsintegrationsklassen: Es besteht kei-  
ne weitere Möglichkeit der äußeren Differenzierung, z. B. durch  
die Klassenbildung.
  - Die gezielte Sprachförderung der Schülerinnen und Schüler in  
den Fachklassen ist mit Blick auf einen erfolgreichen Abschluss  
der Berufsausbildung von zentraler Bedeutung.

## **4 Hinweise zu den Verträgen**

### 4.1 Vertragsart

- Beachtung der Vorgaben im KMS mit Az. II.6-BS4400.10-  
6a.027357 vom 14.03.2016 mit Hinweisen zur Eingruppierung von  
Drittkräften
- Sofern ein Honorarvertrag abgeschlossen wird, ist die Höhe des  
Honorars mit Blick auf eine wirtschaftliche und sparsame Verwen-  
dung der Haushaltsmittel zu prüfen.

### 4.2 Anzahl der Verträge

Pro Maßnahme soll ein Antrag mit einer Drittkraft gestellt werden. Ins-  
gesamt ist die Anzahl der Anträge in Verbindung mit der Zahl aller be-  
troffenen Schülerinnen und Schüler der Schule in entsprechende Rela-  
tion zu setzen.

## **5 Hinweise zum Drittkräfte-Personal**

- Die Qualifikation des Personals soll mit der Art der Maßnahme übereinstimmen.
- Beachtung der Hinweise im KMS mit Az. SF-BS 4400.10-1-6a.15 792<sup>II</sup> vom 25.02.2016 zum Personaleinsatz.
- Sofern keine Drittkraft mit angemessener Qualifikation in der jeweiligen Bildungsregion verfügbar ist, kann die Anstellung einer Drittkraft ohne entsprechende Ausbildung erfolgen, wenn die antragstellende Schulleitung und die Schulaufsicht dies befürworten.

## **6 Auswertung**

- Bei Maßnahmen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, sollte der entsprechende Kurs bzw. das Projekt hinsichtlich der tatsächlichen Zielführung und Passung in Bezug auf alle o. g. Kriterien geprüft werden.
- Durch regelmäßige kurze Gespräche zwischen der jeweiligen Schulleitung und der Drittkraft sollen mögliche Probleme erfasst und Lösungsansätze bzw. -wege entwickelt werden (→ Kontakt mit der Schulaufsicht halten).
- Im Rahmen einer Berichterstattung an die Stabsstelle für Flüchtlingsintegration im Bildungsbereich meldet die Schulaufsicht Informationen zum Verlauf, zu Erfolg und Wirksamkeit der Maßnahme sowie ggf. zu Problemen mit der Maßnahme bzw. dem Personal. Die Stabsstelle fordert zu gegebener Zeit zur Berichterstattung auf.

Bitte beachten Sie diese Kriterien bei der Prüfung der Anträge auf die Zuweisung von Personalmitteln für Drittkräfte.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Robert Geiger

Ministerialrat